



**NRW e.V.**  
Verband allein erziehender  
Mütter und Väter



VAMV NRW

**NOTFALL**

**FAQ Notmutter**



## Wer ist eine Notmutter oder Notvater?

Notmütter/Notväter sind Berufstätige, Selbständige, Studierende, Rentner\*innen ...  
Kurz gesagt: Menschen mit dem Herz am rechten Fleck.

Notmütter/Notväter verfügen über Erfahrungen mit Kindern.

Eine Notmutter/ein Notvater wird von uns regelmäßig geschult, um Ihre Kinder sicher und zuverlässig zu betreuen und eine Haushaltsführung bei Ihnen übernehmen zu können.

## Kommt immer nur die eine Notmutter oder der eine Notvater zu mir oder gibt es häufige Wechsel?

In der Regel unterstützt Sie die eine Notmutter oder der eine Notvater. Bei langfristigen Einsätzen können wir nicht garantieren, dass auch einmal eine andere Notmutter oder ein anderer Notvater zu Ihnen kommt.

Unser Ziel ist es, für Sie und Ihre Familie Kontinuität sicherzustellen.

## Was Aufgaben übernehmen Notmütter/Notväter?

### Kinderbetreuung

Abhol-/Bringdienste

wecken und ins Bett bringen

Freizeitgestaltung

altersangemessene Unterstützung in verschiedenen Bereichen (Hygiene, Hausaufgaben)

### Haushaltsführung

einkaufen

kochen

waschen

bügeln

aufräumen

staubsaugen

keine Grundreinigung!

Übernachten Notmütter oder Notväter auch bei mir?

Bei Bedarf ja.

Übernimmt die Notmutter/der Notvater pflegerische oder medizinische Aufgaben?

Nein

Was muss ich tun, um Unterstützung im Notfall zu erhalten?

Fordern Sie einen Haushaltshilfeantrag bei Ihrer Krankenkasse an und schicken Sie diesen ausgefüllt an die Krankenkasse zurück. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns unter 0201.82774-82/84.

## Wer bezahlt die Notmutter?

In der Regel übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für eine Haushaltshilfe/Notmutter. Versicherte haben Anspruch auf eine Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen

Krankenhausbehandlung

Kur

Reha oder

akuter Erkrankung

Risikoschwangerschaft

die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Voraussetzung dafür ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen seiner Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen werden von den Krankenkassen im Rahmen ihrer Satzung näher ausgeführt.